

Geschäftsordnung der Fraktion der Tierschutzpartei in der Bezirksverordnetenversammlung Spandau



Beschlossen in der Fraktionssitzung am 31.01.2022; zuletzt geändert am 30.04.2024 (V4).

§ 1 Name, Zusammensetzung und Funktion der Fraktion

- (1) Die Fraktion führt den Namen „Fraktion der Tierschutzpartei“. (Langform: „Fraktion der Tierschutzpartei in der Bezirksverordnetenversammlung Spandau“.)
- (2) Die Fraktion wird geführt durch eine:n oder zwei Fraktionsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter:in(nen).
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils 2,5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer in offener oder geheimer Wahl mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Über das Wahlverfahren wird vorher abgestimmt.
- (4) Der/die Fraktionsvorsitzende:n vertritt/vertreten die Fraktion nach außen und führt/führen die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Fraktionssitzung. Die Fraktion orientiert sich nach bestem Wissen und Gewissen an den Grundsätzen der Partei sowie des Wahlprogramms.
- (5) Die Aufnahme weiterer Fraktionsmitglieder bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fraktion.
- (6) Die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeiter:innen bzw. alle Personalentscheidungen sowie die Einteilung der Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten erfolgen durch einen Fraktionsbeschluss.

§ 2 Finanzen

- (1) Der/die Fraktionsvorsitzende:n ist/sind für die Kasse und die finanziellen Belange zuständig.
- (2) Kassenprüfer:innen sind die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Falls eine:r der Stellvertreter:innen den/die Vorsitzende:n vertritt, kann nur der/die andere Stellvertreter:in die Kasse prüfen. (Kein Mitglied darf seine eigene Kasse prüfen.)
- (3) Die/der Fraktionsvorsitzende:n kann/können Ausgaben ohne Fraktionsbeschluss bis zu einer Höhe von 150 Euro tätigen. Bei einer Doppelspitze benötigt es der Übereinstimmung der Vorsitzenden.
- (4) Mindestens einmal pro Jahr ist von den Kassenprüfer:innen eine Rechnungsprüfung durchzuführen respektive ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion verfügen über ein volles Antrags- und Stimmrecht in allen Belangen und haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedem Fraktionsmitglied ist der ungehinderte Zugang zu den technischen und organisatorischen Arbeitsmitteln der Fraktion sowie der inhaltlichen Informationen für seine/ihre Fraktionsarbeit zu gewährleisten.
- (2) Die Fraktion arbeitet gemeinsam auf der Grundlage des Wahlprogramms zur entsprechenden Landtagswahl in Berlin sowie des Grundsatzprogramms der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ und ist aktiv und glaubhaft bemüht, die Ziele der Partei und der Fraktion umzusetzen.

- (3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in der BVV-Arbeit, in ihren Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion und des Wahlprogramms. Mehrheitsbeschlüsse der Fraktion sind zu respektieren. Minderheitenpositionen können öffentlich geäußert werden. Sie müssen dabei jedoch als persönliche Position eindeutig kenntlich gemacht werden. Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion (z.B. durch sein Stimmverhalten) abzuweichen, so hat es die anderen Fraktionsmitglieder hiervon vorher rechtzeitig zu informieren.
- (4) Jedes Mitglied nimmt an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung (im Folgenden: BVV) Spandau und den dem Mitglied zugeteilten Ausschüssen, Arbeitskreisen etc. teil. Im Ausnahmefall der Abwesenheit ist dies rechtzeitig dem/der/den Fraktionsvorsitzenden und dem BVV-Büro mitzuteilen sowie eigenständig die Vertretung zu organisieren.
- (5) Des Weiteren sollten die Mitglieder an den Sitzungen der Fraktion nach § 4 dieser Geschäftsordnung regelmäßig teilnehmen; im Falle der Abwesenheit bei Fraktionssitzungen ist/sind der/die Vorsitzende:n rechtzeitig zu informieren. Bei längerfristiger Abwesenheit ist der Fraktionsvorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (6) Frist für interne Entscheidungen: Wenn auf Abstimmungsanfragen innerhalb von 24 Stunden keine Rückmeldung erfolgt, ist das als Zustimmung zu werten.
- (7) Alle Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, im Krankheitsfall die Fraktionsgeschäftsstelle rechtzeitig telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Zudem sind Urlaubsplanungen rechtzeitig im Rahmen der Fraktionssitzungen oder per E-Mail der Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Die Fraktionsmitglieder und Mitarbeiter:innen treffen sich zu regelmäßigen Fraktionssitzungen, welche wöchentlich stattfinden. In den Ferienzeiten ändert sich der Sitzungstonus. Dieser wird, immer nach gemeinsamer vorheriger Absprache, rechtzeitig festgelegt. Die Leitung der Fraktionssitzung obliegt dem Fraktionsvorstand oder einer von ihm benannten Person.
- (2) In den Sitzungen wird über die Politik und Aktivitäten der Fraktion auf der Grundlage des Wahlprogramms sowie der Folgebeschlüsse der Partei beraten und beschlossen. Weitere Aufgaben und Inhalte der Fraktionssitzungen sind: Besetzung der Ausschüsse, Formulierung von Vorlagen und Anfragen, Finanzbeschlüsse und Weiteres.
- (3) Eine (Sonder-)Fraktionssitzung kann von jedem Fraktionsmitglied einberufen werden.
- (4) Eine Versendung der Tagesordnung ist erwünscht, aber nicht zwingend notwendig. Ausnahmen bilden die unter § 5.3 und § 5.4 genannten Tagesordnungspunkte.
- (5) An den Fraktionssitzungen können Gäste nach vorheriger Einladung durch den Fraktionsvorstand oder die Geschäftsführung teilnehmen. Über den Ausschluss der Parteiöffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Fraktionsvorstand entscheiden; eine geschlossene (Teil-)Sitzung kann von jedem Fraktionsmitglied vorher beantragt werden.
- (6) Die Sitzungen erfolgen in Präsenz. Nur in begründeten Ausnahmefällen können diese auch als Videokonferenz stattfinden.
- (7) Jedes Fraktionsmitglied hat das Recht, sich in angemessener Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern oder Geschäftsordnungsanträge zu stellen.

§ 5 Beschlussfassungen und Wahlen

- (1) Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Fraktionsmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse sind nur möglich, wenn der Inhalt im Vorfeld mit einer Einladung bekanntgegeben worden ist. (Einzige Ausnahme bildet die Einstimmigkeit beim Beschluss.)
- (3) Für Fraktionssitzungen, in denen ein Beschluss zur Geschäftsordnung vorgesehen ist, muss 7 Tage vorher eine Einladung in Textform mit dem entsprechenden Tagesordnungsvorschlag erfolgen.
- (4) Für Fraktionssitzungen, in denen eine Personenwahl vorgenommen werden soll, muss 7 Tage vorher eine Einladung in Textform mit dem entsprechenden Tagesordnungsvorschlag erfolgen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.)
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Fraktionsmitglied einen Antrag auf geheime Beschlussfassung stellt.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit der Beschlussfassung per E-Mail oder Chat. Hierzu bedarf es vorher einer mehrheitlichen Zustimmung in Textform. Die Abstimmungszeit bei Beschlussfassung per E-Mail oder Chat beträgt 48 Stunden.

§ 6 Niederschriften

- (1) Vor Beginn jeder Fraktionssitzung wird von der Sitzungsleitung die Protokollführung festgelegt. (Möglichst eine:r der anwesenden Mitarbeiter:innen.)
- (2) Von jeder Fraktionssitzung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen und spätestens nach 6 Tagen an alle Fraktionsmitglieder per E-Mail zu senden. Richtigstellungen können im Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen werden.
- (3) Die Protokolle und Beschlüsse sind an geeigneter Stelle (z.B. in Form einer fortgeführten Liste) online zu archivieren. Alle Anfragen etc. sind ebenfalls in einem für alle Fraktionsmitglieder zugänglichen Ordner online abzulegen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Öffentliche Erklärungen für die Fraktion der Tierschutzpartei erfolgen durch den/die Vorsitzende:n oder durch ein Mitglied oder einen/einer Mitarbeiter:in der Fraktion. Die Beauftragung hierzu erfolgt vorher durch den Vorstand.
- (2) Die Herausgabe von Pressemitteilungen erfolgt über den/die Fraktionsvorsitzende:n oder eine:n ggf. noch zu benennende:n Pressesprecher:in. Pressemitteilungen der Fraktion sind Erklärungen der Fraktion allgemein, Mitteilungen zu einem bestimmten Thema oder zur laufenden Arbeit.
- (3) Jedes Fraktionsmitglied kann auf eigenem Kopfbogen Pressemitteilungen zur eigenen Arbeit herausgeben, diese sind den anderen Mitgliedern der Fraktion jedoch vorher zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Ausschluss oder Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Ablauf der Wahlperiode, Mandatsniederlegung, eine schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
- (2) Missachtet ein Mitglied der Fraktion vorsätzlich und fortgesetzt die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regelungen oder fügt dem Ansehen und der politischen Wirksamkeit der Fraktion durch sein/ihr Verhalten schweren Schaden zu, kann er/sie aus der Fraktion ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Fraktionssitzung auf begründeten Antrag. Dem Fraktionsmitglied, das per Antrag ausgeschlossen werden soll, sind Antrag und Begründung schriftlich mindestens 1 Woche vor der entsprechenden Sitzung mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme in der Fraktionssitzung zu geben.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fraktion.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel aller Fraktionsmitglieder zugestimmt haben.
- (2) Beschluss und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Fraktionsmitglieder. Änderungsanträge und die Absicht zur Beschlussfassung müssen in der Einladung zur Fraktionssitzung (entsprechend § 5.3 dieser Geschäftsordnung) angekündigt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung und jede nachfolgende Änderung treten mit der Beschlussfassung durch die Fraktionssitzung mit sofortiger Wirkung ihrer Beschlussfassung (es sei denn ein späteres Inkrafttreten wird einstimmig von den Fraktionsmitgliedern beschlossen) in Kraft.

Beschluss der Fraktion der Tierschutzpartei Spandau vom 30.04.2024.